

RS OGH 1989/12/19 4Ob50/89 (4Ob51/89), 4Ob24/95, 4Ob79/97i, 4Ob124/99k, 4Ob94/00b, 4Ob21/04y, 4Ob248

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

B-VG Art17

B-VG Art116 Abs2

UWG §1 B

Rechtssatz

Ein wettbewerbswidriger Mißbrauch hoheitlicher Machtstellung wird vor allem in Täuschungsmaßnahmen, in der Ausübung psychischen Drucks und sachwidriger Beeinflussung, aber auch in der Förderung bestimmter Mitbewerber und in der Verquickung amtlicher mit erwerbswirtschaftlichen Interessen zu sehen sein; es dürfen aber auch die im Rahmen der hoheitlichen Verwaltung erlangten Kenntnisse nicht den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand weitergegeben und von diesen verwertet werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/89

Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 50/89

Veröff: ÖBA 1990,129 = ÖBI 1990,55 = ecolex 1990,99 = GRURInt 1991,309 = WBI 1990,113 (Koppensteiner,104)

- 4 Ob 24/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 24/95

nur: Ein wettbewerbswidriger Missbrauch hoheitlicher Machtstellung wird vor allem in Täuschungsmaßnahmen, in der Ausübung psychischen Drucks und sachwidriger Beeinflussung, aber auch in der Förderung bestimmter Mitbewerber und in der Verquickung amtlicher mit erwerbswirtschaftlichen Interessen zu sehen sein. (T1)

Veröff: SZ 68/78

- 4 Ob 79/97i

Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 79/97i

Auch; nur T1

- 4 Ob 124/99k

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 124/99k

Auch

- 4 Ob 94/00b

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 94/00b

Ähnlich

- 4 Ob 21/04y

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 21/04y

nur T1

- 4 Ob 248/18a

Entscheidungstext OGH 28.05.2019 4 Ob 248/18a

Vgl; Beisatz: Die öffentliche Hand handelt unlauter, wenn sie die Einhaltung ihrer im öffentlichen Recht vorgesehenen Verpflichtungen davon abhängig macht, dass bei einem von ihr betriebenen Unternehmen zusätzliche Leistungen abgenommen werden. (T2)

- 4 Ob 59/19h

Entscheidungstext OGH 13.06.2019 4 Ob 59/19h

Vgl; Beisatz: Bei Leistungen der öffentlichen Hand, die im überwiegenden öffentlichen Interesse erbracht werden, ist der unternehmerische Charakter und damit ein Handeln im geschäftlichen Verkehr im Allgemeinen zu verneinen. Dies gilt auch für die privatwirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand als reine Nachfragerin. (T3)

Beisatz: Allerdings unterliegt eine privatwirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand auch dann, wenn die öffentliche Hand damit überwiegende öffentliche Zielsetzungen verfolgt bzw als reine Nachfragerin tätig ist, insoweit der lauterkeitsrechtlichen Kontrolle, als sie die Grenze des Gleichbehandlungsgebots überschreitet und einzelne Wirtschaftsteilnehmer unsachlich bevorzugt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0053259

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at